

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 115 (1949)
Heft: 3

Rubrik: Sprechsaal

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bradley gelten. 2. Eine zweite wichtige Voraussetzung der Konzentration ist die *Beweglichkeit* der Truppen im Besammlungsraum. Unter Umständen ist es nötig, diesen Raum in kürzester Zeit in eine nach allen Seiten gesicherte Widerstandsinsel zu verwandeln. 3. Die *Geheimhaltung* ist für Truppenkonzentrationen lebenswichtig. Es sind alle Mittel anzuwenden, um dem Feind so lange wie möglich die eigene Absicht zu verbergen. 4. *Sicherung* der Kommandotätigkeit und der Führungsmittel einerseits und der Besammlung der Kampfmittel andererseits. Die Konzentration ist sowohl am Boden wie auch gegen feindliche Luftfeinwirkung zu schützen. Für die Sicherung und Verschleierung des Ganzen dienen leichte, bewegliche Sicherungsverbände; außerdem ist jede Einheit für die örtliche Sicherheit innerhalb ihres eigenen Bereiches verantwortlich. 5. *Beschleunigung* der Konzentrationsbewegungen; diese müssen schneller vor sich gehen als allfällige feindliche Gegenaktionen. 6. Die *Gliederung* der einzelnen Bewegungen. Der Kommandant hat sich darüber Rechenschaft zu geben, welche Verbände zuerst im Besammlungsraum einzutreffen haben, welche Transporte anzuordnen sind und wie die Nachschubfragen zu regeln sind. 7. Die Überwachung und Kontrolle der Konzentrationsbewegungen.

Auch in einem Zukunftskrieg wird das Gesetz der Konzentration seine Gültigkeit behalten. Zwar werden ihm die modernen Kriegsmittel neue Aspekte geben: Die Geschwindigkeiten werden wachsen und die Distanzen werden größer sein und auch die dritte Dimension einschließen. Aber trotz der weitgehenden Verlagerung des Kampfgeschehens in die Luft und trotz der Atombombe werden auch die Kampfhandlungen eines 3. Weltkrieges dem Prinzip der Masse folgen müssen; es darf sogar der Satz gewagt werden, daß die Konzentration in Zukunft gegenüber bisher noch größere Bedeutung erlangen wird – wodurch auch die Tragweite der genannten Voraussetzungen eine entsprechende Steigerung erfährt. K.

SPRECHSAAL

Zum Problem der Flugplatzverteidigung

Im Januarheft 1949 von «Flug-Wehr und -Technik» behandelt Hptm. i. Gst. Wetter einige Lösungen der Flugplatzverteidigung. Seine Angaben über das Störungs- und Zerstörungsfeuer gegen einen Flugplatz bedürfen einer Berichtigung, da bei der Auswertung der Tabelle II sich Fehler eingeschlichen haben. Die Bomben wiegen nicht 250, sondern 400 kg und die Einschlagsdistanz ist nicht mit 32, sondern mit 64 m einzusetzen. Ferner unterliegt die Angabe über die Streuung der Fernlenkungsgeschosse entschieden einem Irrtum, indem eine Streuung von 2–3 ‰ der Distanz besser wäre als diejenige der heutigen Artillerie.

Mit der Behauptung, daß auf einem Flugplatz die kleinkalibrige Flak entschieden nützlicher sei als die großkalibrige, kann man nicht unbedingt einig gehen; denn während sich mit der kleinkalibrigen Flak die Bereitstellung zu einem Stuka-Angriff nicht erfassen läßt, ist dies mit der großkalibrigen Flak möglich und wahrscheinlich sehr wirkungsvoll. Bei einem Luftlandeunternehmen würde die großkalibrige Flak unter den Verbänden, die die zu werfenden Truppen und Lasten heranführen, fürchterlich hausen, weil letztere für den Wurf respektive Sprung langsam fliegen und relativ niedrige Höhen aufsuchen müssen. Weil sie langsam fliegen, bleibt die Winkelgeschwindigkeit auch für die großen Kaliber in diesen niedrigen Höhen in erträglichen Grenzen, jedoch reicht der Arm nach allen Seiten wirkungsvoll über die Flugplatzperipherie

hinaus. Letzteres ist hingegen gerade bei den kleinen Kalibern leider nicht der Fall. Bei der Umschreibung der Aufgabe der kleinkalibrigen Flab hat der Verfasser eine wichtige Teilaufgabe übersehen, nämlich die Sicherung des Startens und Landens der eigenen Flugzeuge. Diese Aufgabe wird für die Aufstellung der kleinkalibrigen Flab oft von bestimmendem Einfluß sein. Bei der aktuellsten im Aufsatz behandelten Frage, nämlich, ob Lufttruppen von außen nach innen oder von innen nach außen bekämpft werden sollen, ist zweifellos das vom Verfasser vertretene Verfahren, von innen nach außen, in der Regel das Richtigere. Wenn jedoch der Verfasser einem gelandeten Gegner entgegenlaufen will, um längs einer günstigen Geländelinie eine Sperre aufzubauen, so scheint mir darin eine Unterschätzung des Gegners vorzuliegen, denn ein Luftlandeunternehmen wird, wie es der Verfasser selbst sagt, von der Luft aus gesichert und damit dürfte es sehr schwer halten, erst nach eingeleiteter Luftlandeaktion die vom Flugplatz entfernte Sperrstellung zu beziehen. Es dürfte vor allem für die schweren Waffen nicht möglich sein, dorthin zu gelangen. Ohne schwere Waffen sperren zu wollen ist jedoch eine Illusion. Der Verfasser führt selbst aus, daß eine Luftlandetruppe mit Artillerie- und rückstoßfreien Waffen reichlich dotiert sein wird. Selbst angenommen, die schweren Waffen könnten dislozieren, so wären sie ausgerechnet in einer kritischen Zeit nicht einsatzbereit, indem sie dislozieren, anstatt zu kämpfen. Man sieht im Gedanken der entfernten Sperrstellung ganz allgemein die Idee für eine Zersplitterung, was grundsätzlich abzulehnen ist. Eg.

MITTEILUNGEN

General-Herzog-Stiftung

Die Zinsen der General-Herzog-Stiftung sollen gemäß Stiftungsbeschluß in *erster Linie der freiwilligen Tätigkeit des Artillerieoffizierskorps* zugute kommen, da, wo die dem Eidgenössischen Militärdepartement zur Verfügung stehenden Kredite eine Unterstützung nicht ermöglichen. Es ist dabei besonders an folgende Verwendung gedacht:

- a. Lösung von Preisaufgaben über technische und taktische, die Artillerie betreffende Fragen.

In zweiter Linie:

- b. Zur Erwerbung von Objekten der Artilleriesammlung, die ohne solche Hilfe nicht erhältlich wären.
- c. Zur Unterstützung invalider Mitglieder des Artillerie-Instruktionskorps, soweit dies neben den Leistungen der Versicherungskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter notwendig erscheint.
- d. Sofern die Erträgnisse des Stiftungskapitals durch die vorstehenden Aufgaben nicht voll beansprucht werden, können auch Beiträge zur Förderung der Tätigkeit der Artilleriesammlungen gewährt werden.

Die vom Bundesrate ernannte Kommission dieser Stiftung bringt den Stiftungsbeschluß hiermit wieder in Erinnerung und ladet insbesondere das Artillerieoffizierskorps ein, die Stiftung im erwähnten Sinne zu benutzen. Sie ist aber auch bereit, andere Anregungen und Gesuche zur Prüfung entgegenzunehmen, soweit diese dem Stiftungszwecke nicht widersprechen.

Eingaben sind zu richten an den Präsidenten der Kommission, Herrn Art.-Oberst A. Merian, Muri bei Bern.